

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 30/20

Bozen, den 22.05.2020

Gesetzesdekret Rilancio – Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Sehr geehrter Kunde,

aufgrund des derzeitigen **Gesundheitsnotstandes** hervorgerufen durch COVID-19, wurde von der **Regierung mit 19.05.2020** ein weiteres **Maßnahmenpaket verabschiedet**, um unter anderem die **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer/innen** zu **unterstützen**.

Daher möchten wir Sie hiermit über die relevantesten **Neuerungen arbeitsrechtlicher Natur** informieren.

Folgende Themenbereiche werden in diesem Rundschreiben behandelt:

1	Bestimmungen für die Arbeitgeber	2
1.1	Ordentlicher Lohnausgleich (Artikel 68)	2
1.2	Bilateraler Solidaritätsfonds (FIS) – (Artikel 68)	3
1.3	Außerordentlicher Lohnausgleich (Artikel 70 und 71)	4
1.4	Bilateraler Solidaritätsfonds (FSBA – Handwerk)	5
1.5	Aufschub der Steuerzahlungen vom März, April und Mai (Artikel 126 und 127)	5
1.6	Smart working (Artikel 90)	6
1.7	Befristete Arbeitsverträge (Artikel 93)	6
1.8	Betriebsbedingte Entlassungen von Arbeitnehmer/innen (Artikel 80)	7
1.9	Gesundheitsüberwachung (Artikel 83)	7
1.10	INAIL-Beiträge für Maßnahmen zur Eindämmung des Ansteckungsrisikos mit COVID-19 (Artikel 95)	7
1.11	Regularisierung von Arbeitsverhältnissen (Artikel 103).....	8
2	Bestimmungen für die Arbeitnehmer/innen	8
2.1	Sonderfreistellung für Eltern für die Betreuung der Kinder und Bonus für Babysitting (Artikel 72)	8
2.2	Sonderfreistellung gemäß Gesetz Nr. 104/1992 (Artikel 73)	9

2.3	Bestimmungen im Bereich Arbeitslosenunterstützung (Artikel 92)	9
2.4	Zulage für Hausangestellte (Articolo 85)	9
2.5	Neue Zulagen (Artt. 84 e 85)	9
2.6	Außerordentliche Einkommensunterstützung (Articolo 82)	10

1 Bestimmungen für die Arbeitgeber

1.1 Ordentlicher Lohnausgleich (Artikel 68)

Es wurde ein vereinfachter Zugang zur ordentlichen Lohnausgleichskasse beschlossen: Arbeitgeber die im Jahr 2020 aufgrund des Gesundheitsnotstandes COVID-19 ihre Tätigkeit einschränken bzw. einstellen, können um ordentlichen Lohnausgleich ansuchen, unter Angabe der Begründung „emergenza COVID-19“.

Die wichtigsten Eckdaten zur Anwendung des vereinfachten Systems	
Zeitraum 1	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ab 23. Februar 2020 bis 31. August 2020 ▶ maximal 14 Wochen
Zeitraum 2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ab 1. September 2020 bis 31. Oktober 2020 ▶ maximal 4 Wochen
<p>Unternehmen die in nachstehenden Sektoren tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Tourismus, ▶ Messen und Kongresse, ▶ Vergnügungsparks, ▶ Live-Auftritte und ▶ Kinos <p>können die im oben genannten "Zeitraum 2 (vom 1. September 2020 bis zum 31. Oktober 2020)" zusätzlichen 4 Wochen an Lohnausgleich bereits vor dem 1. September 2020 in Anspruch nehmen.</p>	
Welche Arbeitgeber können vom ordentlichen Lohnausgleich Gebrauch machen?	<p>In den Anwendungsbereich fallen in erster Linie folgende Arbeitgeber, unabhängig von der beschäftigten Mitarbeiteranzahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Industriebetriebe; ▶ Bauunternehmen (auch Handwerker); ▶ Steinbrüche und Schotterabbau; ▶ Arbeitergenossenschaften (Produktionsbetriebe) sowie landwirtschaftliche Genossenschaften.
Welche Arbeitnehmer/innen können in Lohnausgleich überstellt werden?	<p>Der ordentliche Lohnausgleich gilt für alle Arbeitnehmer/innen die seit 25. März 2020 beim Arbeitgeber beschäftigt sind, mit Ausnahme von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ leitenden Angestellten; ▶ Heimarbeitern; ▶ Lehrlingen im dualen System sowie der Höheren Lehre.

Höchstbetrag	80% des Gehaltes, maximal 1.199,72 Euro brutto monatlich pro Arbeitnehmer/in.
Ansuchen	Das Ansuchen muss an das NISF/INPS innerhalb Ende des darauffolgenden Monats ab dem Zeitpunkt der Suspendierung oder Reduzierung der Arbeitstätigkeit gestellt werden.
Auszahlung	Der Arbeitgeber streckt dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin das Geld über den Lohnstreifen voraus und kann die Beträge zum Lohnausgleich nach erfolgter Genehmigung durch das NISF/INPS mit den laufend geschuldeten Beiträgen verrechnen oder es besteht auch die Möglichkeit der Direktauszahlung an den Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin durch den Sozialversicherungsträger.

1.2 Bilateraler Solidaritätsfonds (FIS) – (Artikel 68)

Der Anwendungsbereich des Fonds betrifft jene Bereiche, die das Abkommen der Sozialpartner dazu unterzeichnet haben (u.a. Hotel- und Gastbetriebe, Handel und Dienstleister, Freiberufler). **Arbeitgeber mit mehr als fünf beschäftigten Arbeitnehmer/innen** fallen in diese Kategorie und können die lohnunterstützenden Maßnahmen (Lohnausgleichskasse) in Anspruch nehmen. Auch für den bilateralen Solidaritätsfonds wurde eine vereinfachte Prozedur wie beim ordentlichen Lohnausgleich, vorgesehen.

Die wichtigsten Eckdaten zur Anwendung der vereinfachten Bestimmungen für den bilateralen Solidaritätsfonds	
Zeitraum 1	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ab 23. Februar 2020 bis 31. August 2020 ▶ maximal 14 Wochen
Zeitraum 2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ab 1. September 2020 bis 31. Oktober 2020 ▶ maximal 4 Wochen
<p>Unternehmen die in nachstehenden Sektoren tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Tourismus, ▶ Messen und Kongresse, ▶ Vergnügungsparks, ▶ Live-Auftritte und ▶ Kinos <p>können die im oben genannten "Zeitraum 2 (vom 1. September 2020 bis zum 31. Oktober 2020)" zusätzlichen 4 Wochen an Lohnausgleich bereits vor dem 1. September 2020 in Anspruch nehmen.</p>	
Welche Arbeitgeber können vom bilateralen Sanitätsfonds Gebrauch machen?	<p>In den Anwendungsbereich fallen in erster Linie folgende Arbeitgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hotel- und Gastbetriebe; ▶ Betriebe im Sektor Handel und Dienstleistungen; ▶ Freiberufler/innen. <p>Der Arbeitgeber muss mehr als fünf Mitarbeiter/innen beschäftigen um diese lohnunterstützende Maßnahme in Anspruch nehmen zu können.</p>

Welche Arbeitnehmer/innen können in Lohnausgleich überstellt werden?	Der bilaterale Solidaritätsfonds gilt für alle Arbeitnehmer/innen die seit 25. März 2020 beim Arbeitgeber beschäftigt sind, mit Ausnahme von: <ul style="list-style-type: none"> ▶ leitenden Angestellten; ▶ Heimarbeitern; ▶ Lehrlingen im dualen System sowie der Höheren Lehre.
Höchstbetrag	80% des Gehaltes, maximal 1.199,72 Euro brutto monatlich pro Arbeitnehmer/in.
Formalitäten	Vor Überstellung der Mitarbeiter/innen in den Lohnausgleich, muss der Arbeitgeber eine Mitteilung an die vertretungsstärksten oder betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen durchführen. Innerhalb den darauffolgenden 3 Tagen kann es zu einer Anhörung mit den Gewerkschaftsvertretern kommen.
Ansuchen	Das Ansuchen muss an das NISF/INPS innerhalb Ende des darauffolgenden Monats ab dem Zeitpunkt der Suspendierung oder Reduzierung der Arbeitstätigkeit gestellt werden.
Auszahlung	Der Arbeitgeber streckt dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin das Geld über den Lohnstreifen voraus und kann die Beträge zum Lohnausgleich nach erfolgter Genehmigung durch das NISF/INPS mit den laufend geschuldeten Beiträgen verrechnen der es besteht auch die Möglichkeit der Direktauszahlung an den Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin durch den Sozialversicherungsträger.

1.3 Außerordentlicher Lohnausgleich (Artikel 70 und 71)

Im Dekret wurden auch Maßnahmen zur Stützung des Einkommens (Lohnausgleichskasse) für Arbeitnehmer/innen von **Betrieben mit weniger als fünf Mitarbeitern/innen** beschlossen.

Die wichtigsten Eckdaten zur Anwendung der vereinfachten Bestimmungen für die außerordentliche Lohnausgleichskasse	
Zeitraum 1	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ab 23. Februar 2020 bis 31. August 2020 ▶ maximal 14 Wochen
Zeitraum 2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ab 1. September 2020 bis 31. Oktober 2020 ▶ maximal 4 Wochen
<p>Unternehmen die in nachstehenden Sektoren tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Tourismus, ▶ Messen und Kongresse, ▶ Vergnügungsparks, ▶ Live-Auftritte und ▶ Kinos 	

können die im oben genannten "Zeitraum 2 (vom 1. September 2020 bis zum 31. Oktober 2020)" zusätzlichen 4 Wochen an Lohnausgleich bereits vor dem 1. September 2020 in Anspruch nehmen.	
Welche Arbeitgeber können von der außerordentlichen Lohnausgleichskasse Gebrauch machen?	Alle Arbeitgeber des privaten Sektors, für welche die ordentlichen sozialen Abfederungsmaßnahmen gemäß den zuvor genannten Ausführungen nicht zutreffen. Ausgeschlossen sind die Arbeitgeber, die dem Haushaltssektor angehören.
Höchstbetrag	80% des Gehaltes, maximal 1.199,72 Euro brutto monatlich pro Arbeitnehmer/in.
Ansuchen	Das Ansuchen muss an das NISF/INPS innerhalb 15 Tage ab dem Beginn der Suspendierung oder Reduzierung der Arbeitstätigkeit gestellt werden, zusammen mit den wesentlichen Daten für die Berechnung und Auszahlung eines Vorschusses auf die Leistung an die Arbeitnehmer/innen. Das INPS genehmigt die Anträge innerhalb von 15 Tagen nach Antragstellung.
Auszahlung	Das NISF/INPS zahlt dem Arbeitnehmer/de Arbeitnehmerin direkt einen Vorschuss in Höhe von 40 % der genehmigten Stunden; anschließend muss der Arbeitgeber dem INPS die definitiven Daten zusenden, damit der Sozialversicherungsträger die endgültige Zahlung, des dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zustehenden Betrags, vornehmen kann.

Es fehlen allerdings noch die operativen Anweisungen, die demnächst durch den Sozialversicherungsträger erlassen werden.

1.4 Bilateraler Solidaritätsfonds (FSBA – Handwerk)

Für den **Handwerksektor** sind lohnunterstützende Maßnahmen (Lohnausgleichskassen) durch den bilateralen Solidaritätsfonds FSBA vorgesehen. Die Anträge können bis 31. August 2020 eingereicht werden für maximal 14 Wochen und ab 1. September 2020 für weitere 4 Wochen. Es sind 80% des Gehaltes bis zu einem Maximalbetrag von 1.193,75 Euro brutto monatlich pro Arbeitnehmer/in vorgesehen.

Diese Maßnahme gilt für alle Betriebe, die beim NISF/INPS im **Sektor Handwerk eingestuft** sind, den vom NISF/INPS zugewiesenen **Autorisierungskodex 7B** aufweisen und die **Beiträge** an die **bilaterale Körperschaft** im Sektor Handwerk ordnungsgemäß entrichten (**Baufirmen sind davon ausgeschlossen**, diese unterliegen den Bestimmungen zum ordentlichen Lohnausgleich).

1.5 Aufschub der Steuerzahlungen vom März, April und Mai (Artikel 126 und 127)

Die Zahlungen der MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Prämien für die Unfallversicherung Inail usw., welche in den Monaten März, April und Mai ausgesetzt werden konnten, werden auf den 16.09.2020 aufgeschoben.

Auch aufgeschoben wurde die Einzahlung der nicht einbehaltenen Steuerrückbehalte von Freiberuflern und Vertretern, welche für die bezahlten Honorare vom 17.03 bis 31.05.2020 aufgehoben werden konnten. Diese müssen vom Freiberufler oder Vertreter nun am 16.09.2020 eingezahlt werden. Sportvereine und Sportgesellschaften können die Steuerzahlungen bis zum 30.06.2020 aussetzen, die aufgeschobenen Zahlungen sind dann am 16.09.2020 fällig.

Subjekte, die die Zahlungen vom 16.03, 16.04, 18.05 aufschieben konnten, Freiberufler und Vertreter deren Steuerrückbehalte ausgesetzt wurden, Sportvereine	
Zahlungen des 16.03.2020	16.09.2020 fällig (bisher 01.06.2020)
Zahlungen des 16.04.2020 und 18.05.2020	16.09.2020 fällig (bisher 30.06.2020)
Ausgesetzte Steuerrückbehalte auf bezahlte Honorare vom 17.03. bis 31.05.2020	16.09.2020 fällig (bisher 30.07.2020)
Sportvereine und -gesellschaften	Verlängerung der Aussetzung zum 30.06.2020 der Steuerrückbehalte, Sozialbeiträge, Inail
	16.09.2020 fällig (bisher 30.06.2020)
Einzahlung zum 16.09.2020	Die ausgesetzten Zahlungen März, April, Mai sind einzuzahlen <ul style="list-style-type: none"> ▶ in einer Rate oder ▶ in 4 Monatsraten (16.09, 16.10, 16.11, 16.12)

1.6 Smart working (Artikel 90)

Bis zum Ende des epidemiologischen Gesundheitsnotstandes durch COVID-19 haben **berufstätige Eltern** in der Privatwirtschaft, die **mindestens ein Kind unter 14 Jahren** haben, unter der Voraussetzung, dass kein Elternteil soziale Abfederungsmaßnahmen beansprucht, oder nicht berufstätig ist, das **Recht auf Heimarbeit** (smart working), sofern mit der Tätigkeit vereinbar.

Sollte smart working im Unternehmen praktiziert werden bitten wir Sie uns **umgehend** für die **Anwendungsmodalitäten zu kontaktieren.**

1.7 Befristete Arbeitsverträge (Artikel 93)

Befristete Arbeitsverträge mit Subjekten, mit denen am 23. Februar 2020 ein befristetes Arbeitsverhältnis bestand, können bis zum 30. August 2020, ohne Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 19, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2015 (keine Angabe einer Begründung und Überschreitung der maximalen Frist von 12 Monaten) verlängert oder neu abgeschlossen werden.

1.8 Betriebsbedingte Entlassungen von Arbeitnehmer/innen (Artikel 80)

Bis zum **17. August 2020** darf kein Arbeitgeber, individuelle bzw. kollektive Entlassungen von Arbeitnehmern/innen aus objektiv gerechtfertigtem Grund vornehmen (Gründe, die mit der Produktionstätigkeit und ihrem ordnungsgemäßen Funktionieren zusammenhängen, wirtschaftliche Gründe). Laufende Verfahren hinsichtlich der kollektiven und individuellen Entlassungen sind ebenso ausgesetzt.

1.9 Gesundheitsüberwachung (Artikel 83)

Damit die betriebliche Tätigkeit in Sicherheit durchgeführt werden kann, müssen die Arbeitgeber für eine **außergewöhnliche Gesundheitsüberwachung** für jene Arbeitnehmer/innen sorgen, die aufgrund bestimmter Faktoren, einschließlich der COVID-19-Pathologie, am stärksten **infektionsgefährdet** sind.

Arbeitgeber, für die keine Verpflichtung besteht, einen Betriebsarzt zu ernennen, können sich für die außerordentliche Gesundheitsüberwachung bei den territorialen Dienststellen des INAIL melden, die die Gesundheitsüberwachung für diese Betriebe mittels eigenen Arbeitsmedizinern durchführen wird.

1.10 INAIL-Beiträge für Maßnahmen zur Eindämmung des Ansteckungsrisikos mit COVID-19 (Artikel 95)

Begünstigte Subjekte	Unternehmen die im Handelsregister eingetragen sind
Begünstigte Maßnahmen	Ankauf ab dem 17.03.2020 von <ol style="list-style-type: none"> Geräten und Ausrüstungen für die Isolation und die Wahrung des Abstandes zwischen den Mitarbeitern/innen, einschließlich Montagekosten; Elektronischen Geräten und Sensoren für die Wahrung des Abstandes zwischen den Mitarbeiter/innen; Geräten für die Isolation und die Wahrung des Abstandes zwischen den Mitarbeitern/innen und den externen Kunden sowie zu den Beschäftigten von Drittfirmen Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen; Vorrichtungen für die Desinfizierung der Arbeitsplätze; Systeme und Instrumenten zur Zugangskontrolle zu den Arbeitsplätzen, die dazu dienen, um Indikatoren möglicher Ansteckungen zu erkennen; Anderen persönlichen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen.
Höchstbetrag des Beitrages	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 9 Angestellten ▶ 50.000 Euro für Unternehmen mit 10 bis 50 Angestellten ▶ 100.000 Euro für Unternehmen mit mehr als 50 Angestellten
Unvereinbarkeiten	Nicht mit anderen Begünstigungen für dieselben Aufwendungen kumulierbar.
Auszahlung der Beiträge	Die Beiträge werden über Invalitalia ausgezahlt, bis zu einem Maximalbetrag von 403 Millionen Euro.

1.11 Regularisierung von Arbeitsverhältnissen (Artikel 103)

Um irreguläre Beschäftigungsverhältnisse zu unterbinden und aufgrund des derzeitigen Gesundheitsnotstandes ein angemessenes Niveau des individuellen und kollektiven Gesundheitsschutzes zu garantieren, können Arbeitgeber Beschäftigungsverhältnisse in den folgenden Bereichen regularisieren:

- ▶ Landwirtschaft, Viehzucht und Tierhaltung, Fischerei und Aquakultur und damit verbundene Tätigkeiten;
- ▶ Haushaltshilfen für sich selbst oder für Familienangehörige;
- ▶ Pflegekräfte im Bereich der Unterstützung familiärer Bedürfnisse.

2 Bestimmungen für die Arbeitnehmer/innen

2.1 Sonderfreistellung für Eltern für die Betreuung der Kinder und Bonus für Babysitting (Artikel 72)

Aufgrund der vorübergehenden Schließung aller Bildungseinrichtungen, der Kindergärten, der KITAs, sowie auch der Tagesmütter, steht den betroffenen Eltern von minderjährigen **Kindern bis zu 12 Jahren** eine außerordentliche **Freistellung**, die **innerhalb 31. Juli 2020** beansprucht werden kann, zu: die Sonderfreistellung kann für insgesamt **30 Tage**, aufgeteilt auf beide Elternteile, beansprucht werden. Dem Elternteil stehen dabei **50% der Entlohnung** zu, wobei der Arbeitgeber die Entlohnung vorausstreckt und mit den geschuldeten Sozialabgaben verrechnet.

Auch für Eltern die ausschließlich in der Sonderverwaltung (gestione separata) des NISF/INPS eingeschrieben sind (gilt auch für Freiberufler) steht eine bezahlte Sonderfreistellung für Kinder bis zu 12 Jahren zu.

Für die Inanspruchnahme dieser Sonderfreistellung, darf das andere Elternteil, das nicht um die Freistellung ansucht, weder soziale Abfederungsmaßnahmen beziehen noch arbeitslos bzw. untätig sein.

Bei **Kindern bis zu 16 Jahren** hat immer nur ein Elternteil – für die Gesamtdauer der Schließung der Bildungseinrichtungen – Anrecht auf eine unbezahlte Sonderfreistellung ohne Anrechnung der Beitragszeiten. Es besteht allerdings ein Entlassungsschutz und das Recht auf Arbeitsplatzzerhaltung.

Alternativ dazu, besteht auch die Möglichkeit, einen **Bonus** in Höhe von 1.200 Euro für **Babysitting-Dienste** zu beantragen. Es kann auch die Direktauszahlung des Bonus beantragt werden, um die Einschreibebühren für Kinder in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen direkt zu begleichen.

Dieser Bonus ist mit dem bereits bestehenden Bonus "asilo nido" unvereinbar.

2.2 Sonderfreistellung gemäß Gesetz Nr. 104/1992 (Artikel 73)

Für die Betreuung von Familienangehörigen mit schwerer Beeinträchtigung gemäß Gesetz Nr. 104/1992 werden weitere 12 Tage als Sonderfreistellung zur Verfügung gestellt, die in den Monaten Mai und Juni 2020 von den Betroffenen beansprucht werden können.

2.3 Bestimmungen im Bereich Arbeitslosenunterstützung (Artikel 92)

Die Beanspruchung der Arbeitslosenunterstützung wurde für 2 weitere Monate verlängert. Dies gilt nur für jene Fälle, wo das Anrecht auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung im Zeitraum zwischen 1. März 2020 und 30. April 2020 abgelaufen ist.

2.4 Zulage für Hausangestellte (Articolo 85)

Hausangestellte, die zum 23. Februar 2020 einen oder mehrere Arbeitsverträge mit einer Gesamtdauer von mehr als 10 Stunden pro Woche hatten, erhalten für die Monate April und Mai 2020 eine Zulage von 500 Euro pro Monat.

Die Zulage wird unter der Bedingung gewährt, dass die Hausangestellten nicht beim Arbeitgeber wohnen.

2.5 Neue Zulagen (Artt. 84 e 85)

Bezugsmonat	Betrag Zulage	Begünstigte
April	500 Euro	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitnehmer/innen im landwirtschaftlichen Sektor ▶ Hausangestellte
April	600 Euro	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Freiberufler und Co.Co.Co, die bereits im März die 600 Euro erhalten haben ▶ Selbstständige, eingeschrieben bei NISF/INPS AGO (Handwerk und Handel) ▶ Saisonmitarbeiter/innen im Sektor Tourismus und Thermalbäder ▶ Saisonmitarbeiter/innen anderer Sektoren (nicht Tourismus und Thermalbäder) deren Arbeitsverhältnis unfreiwillig im Zeitraum 01.01.2019 und 31.01.2020 beendet wurde ▶ Gelegenheitsmäßig freiberufliche Tätigkeiten ohne MwSt. Nummer, eingeschrieben in der Sonderverwaltung NISF/INPS die im Zeitraum 01.01.2019 und 23.02.2020 eine Tätigkeit ausgeübt haben ▶ Tür zu Tür Verkäufer
Mai	500 Euro	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hausangestellte

Mai	600 Euro	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Saisonmitarbeiter/innen anderer Sektoren (nicht Tourismus und Thermalbäder) deren Arbeitsverhältnis unfreiwillig im Zeitraum 01.01.2019 und 31.01.2020 beendet wurde ▶ Gelegentlichemäßig freiberufliche Tätigkeiten ohne MwSt. Nummer, eingeschrieben in der Sonderverwaltung NISF/INPS die im Zeitraum 01.01.2019 und 23.02.2020 eine Tätigkeit ausgeübt haben ▶ Tür zu Tür Verkäufer
Mai	1.000 Euro	<p>Freiberufler mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Eintragung in der Sonderverwaltung des NISF/INPS ▶ Ertragsrückgang (Erlöse minus Aufwendungen nach Kassaprinzip, einschließlich Abschreibungen) von 33% in den beiden Monaten März und April 2020 gegenüber März und April 2019 <p>Co.Co.Co.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ eingeschrieben in der Sonderverwaltung des NISF/INPS ▶ welche das Arbeitsverhältnis zum 19.05.2020 beendet haben <p>Saisonsarbeiter/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ des Sektors Tourismus und Thermalbäder ▶ deren Arbeitsverhältnis unfreiwillig im Zeitraum 01.01.2019 und 17.03.2020 beendet wurde ▶ die nicht Rentner sind, ein Arbeitsverhältnis haben oder Arbeitslosenunterstützung erhalten

2.6 Außerordentliche Einkommensunterstützung (Articolo 82)

Haushalte, die sich aufgrund des epidemiologischen Gesundheitsnotstandes hervorgerufen durch COVID-19 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, wobei die Subjekte unter Berücksichtigung spezifischer Klassifizierungskriterien ermittelt werden, erhalten eine außerordentliche Einkommensunterstützung, das sogenannte Notfalleinkommen ("Rem"). Anträge für diese Unterstützung müssen innerhalb Juni 2020 eingereicht werden und die Leistung wird in 2 Raten ausgezahlt.

Das Notfalleinkommen wird Haushalten gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Wohnsitz in Italien;
- b. einen Familieneinkommenswert, der im April 2020 unter einem definierten Schwellenwert liegt;
- c. ein Wert des Familienvermögens mit Bezug auf das Jahr 2019, der unter einem Schwellenwert von 10.000 Euro liegt, erhöht um 5.000 Euro für jedes weitere Familienmitglied ab den 2. und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro, die Obergrenze wird um 5.000 Euro erhöht, sollte ein Familienmitglied mit einer Behinderung vorliegen;
- d. einen ISEE-Wert unter 15.000 Euro.

Das Notfalleinkommen wird vom NISF/INPS, nach entsprechender Antragstellung gemäß festgelegten Kriterien, ausbezahlt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  